

An das
Präsidium des Nationalrates
www.parlament.gv.at – Abgabe Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
veterinaerlegistik@gesundheitsministerium.gv.at

Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird, Tierschutzgesetz, Änderung (315/ME)

Zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird,
erstatten wir nachstehende

Stellungnahme

wie folgt:

I. Präambel

- I Das Tierschutzgesetz (TSchG) BGBl I 2004/118 hat sich auch nach - oder vielleicht auch wegen - mittlerweile mehr als 10 Gesetzesnovellen als in vielen Bereichen äußerst diffizil zu vollziehendes und auch legislativ insuffizientes Gesetz erwiesen. Zudem ist die Rechtsmaterie aufgrund von etwa einem Dutzend bis dato ergangener Durchführungsverordnungen, zu beachtender Entschliefungen eines Vollzugsbeirats beim Bundesministeriums welche nicht (!) öffentlich eingesehen werden können, Leitfäden einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz uwm. für die Rechtsunterworfenen, die auch jeweils noch landesgesetzliche und gemeinderechtliche

Bestimmungen zu beachten haben, aber auch für die Vollzugsorgane, wie sich in einer Vielzahl von Verwaltungs(straf)verfahren gezeigt hat, nicht mehr überblickbar.

- 2 Insofern ist eine Novellierung des Tierschutzgesetzes zu begrüßen, allerdings müsste eine solche richtig in einer kompletten Überarbeitung des gesamten Gesetzes bestehen.
- 3 Das Tierschutzgesetz enthält bereits idgF Bestimmungen, welche europarechtlich bedenklich sind, weil sie bspw. unzulässig in die Warenverkehrsfreiheit eingreifen, obschon diese unionsrechtlich abschließend geregelt ist und auch nicht Tierwohlvorbehalte zB legale Importe aus Unionsländern rechtfertigen können.¹
- 4 Dieser Grundsatz findet sich auch neuerlich betont im Vorschlag des europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit vom 7. Dezember 2023, wonach die Mitgliedsstaaten das Inverkehrbringen in ihrem Hoheitsgebiet von Hunden und Katzen nicht mit der Begründung verbieten oder behindern dürfen, dass diese nicht im Einklang mit ihren strengeren nationalen Tierwohlvorschriften gehalten wurden.² Es ist uA offensichtlich, dass bestehende und geplante Einfuhrverbote von Tieren mit sogen. "Qualzuchtmerkmalen" nicht haltbar sind, zumal diese Tiere in anderen Unionsstaaten keinen Einschränkungen unterliegen.
- 5 Festgehalten sei auch, dass die Regelung der Tierzucht kompetenzrechtlich den Ländern zusteht. Insbesondere mit der mit § 22c geplanten Kommission wird darin massiv eingegriffen, wobei diese Kommission auch in rechtsstaatlicher Hinsicht - dazu noch eingehend - sehr bedenklich ist.
- 6 Darüber hinaus finden sich bereits jetzt Bestimmungen im TSchG, welche verfassungsrechtlich bedenklich sind und zT unzulässig in Grundrechte eingreifen. So ist die Behörde alleine schon aufgrund des Umstandes der Tierhaltung berechtigt, jederzeit - unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit - zu kontrollieren.³ Dabei kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass ohne jede Ankündigung und ohne jeden Anlassvorfall Haushalte, ähnlich wie bei einer Hausdurchsuchung, in sämtlichen Räumlichkeiten unter Beiziehung der Exekutive begangen werden. Verhältnismäßigkeit wird hier so verstanden, dass eine solche Kontrolle nicht schon am sehr frühen Morgen am Wochenende stattfindet. Derartiges ist im Übrigen ohne richterliche Bewilligung beim Verdacht des Vorliegens einer (auch schweren) gerichtlichen Straftat nicht bzw. in nur sehr eingeschränkten Fällen - bei Gefahr im Verzug - möglich.⁴
- 7 Auch inhaltlich gäbe es eine Vielzahl von Bestimmungen welche einer Überarbeitung bedürften und zwar sowohl hinsichtlich des Tierschutzgedankens wie auch hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit, des Rechtsschutzgedankens, des demokratischen Gedankens und der Transparenz. Diese bleiben jedoch im vorliegenden Gesetzesentwurf unverändert.
- 8 So wäre dringend geboten, die Besetzung des Tierschutzrates grundlegend zu überdenken und den Heimtierhaltern, das sind 44% der Unionsbürger:innen⁵, wobei in Österreich von einer noch höheren

¹ EUGH, C-162/97

² Vorschlag für eine VO des europ. Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit, 7.12.2023, COM(2023) 769 final, Art 25 Abs 4

³ § 35 Abs 4 I. Satz TSchG idgF

⁴ § 120 StPO

⁵ Begründung Vorschlag VO COM(2023) 769 final aaO, I. Sl oben

prozentuellen Zahl in der Bevölkerung auszugehen ist, adäquates demokratisches Gewicht und Stimme in dessen Entscheidungsfindung zu geben. Dazu gehört auch, dass die österreichischen Zuchtverbände, insbesondere der organisierten Kynologie und Fenilogie, welche gemeinnützig tätig sind, mit ihrer fachlichen Expertise entsprechend Sitz und Stimme erhalten. Auch müssen die Beschlüsse des Vollzugsbeirates für die Rechtsunterworfenen öffentlich einsehbar und abrufbar gemacht werden.

- 9 Ferner wäre es angebracht, dass Sorge dafür getragen wird, dass die unabhängigen, weisungsfreien Tierschutzombudspersonen hinkünftig in allen Bundesländern mit Tierärzt:innen, sinnvollerweise mit Fachtierärzt:innen für Tierhaltung und Tierschutz oder der Verhaltensmedizin, besetzt werden, was fachlich unbedingt notwendig wäre. Seit der Einführung des TSchG vor fast 20 Jahren sind auch in 8 Bundesländern stets Tierärzt:innen in dieser Position besetzt, nur in einem bis dato nicht, was durch eine nicht, oder nicht mehr, zeitgemäße Formulierung im TSchG ermöglicht wird.⁶
- 10 Darüber hinaus wären auch die Befugnisse der TSO dringend zu novellieren. Diesen ist die Verfahrensstellung in allen Verwaltungs(straf)verfahren nach dem TSchG eingeräumt.⁷ Damit hat der Gesetzgeber einen anderen Weg als etwa im UV-P Gesetz hinsichtlich der Umweltschadstoffe eingeschlagen, wo im Anhang I festgehalten ist, bei welchen Projekten eine derartige Prüfung notwendig ist, ansonsten jedoch diese keine Verfahrensstellung und vor allem Rechtsmittelbefugnis haben. Es wäre sinnvoll, zumindest hinsichtlich der Bewilligungsverfahren für die Zucht bzw. (neu § 31 b TSchG) Haltung zur Zucht, die Verfahrensstellung bei der Haltung im Rahmen einer nicht gewerblichen Zucht auf ein Stellungsrecht einzuschränken.
- 11 Es hat sich in der Praxis nämlich oftmals gezeigt, dass in Bewilligungsverfahren hinsichtlich Tierzüchter:innen, welchen die zwei- bzw. drei- Wurfgränze überschritten haben und dadurch bewilligungspflichtig iS des TSchG geworden sind, jedoch nicht gewerblich tätig sind, die von der Bezirksverwaltungsbehörde bereit erteilte Zuchtbewilligung von manchen TSO regelmäßig beeinträchtigt wird, welche dagegen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht führen. Damit fallen die bewilligenden Bescheidwirkungen weg,⁸ und die Antragsteller:innen haben tlw. jahrelang bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung abzuwarten. Diese Vorgehensweise, die in manchen Bundesländern System zu haben scheint, wird auch durch die geplante Gesetzesnovellierung nicht verhindert werden können, weshalb hier dringender Änderungsbedarf im obigen Sinne gegeben ist.

II. Stellungnahme

I. Allgemeines

- 12 Eine Novellierung des Tierschutzgesetzes ist nicht nur aufgrund des Entschließungsantrages des Nationalrates, sondern auch aufgrund der vielen Unzulänglichkeiten des bestehenden Gesetzes notwendig, dies steht außer Frage. Es steht auch außer Frage, dass sich die überwiegende österreichische Bevölkerung, hinsichtlich der EU wurden diesbezüglich 74% der Unionsbürger:innen festgemacht⁹, bezüglich des Wohlergehens von Heimtieren sorgt. Dies wird auch vollinhaltlich unterstützt.

⁶ § 41 Abs 2 I. Satz TSchG idGF

⁷ § 41 Abs 4 TSchG idGF

⁸ § 13 Abs 1 VwGVG idGF

⁹ Begründung Vorschlag VO COM(2023) 769 final aaO, I. Sl oben

- 13 Allerdings zeigen die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf des Bundesministers ganz deutlich, dass in weiten Teilen repräsentative Studien, Analysen und Evaluierungen und die Expertisen der Stakeholder nicht berücksichtigt worden sind, sondern vielmehr Beweggründe, welche aus vielerlei Gründen, insbesondere aber aus rechtsstaatlichen Erwägungen, abzulehnen sind. Bestrebungen, die die Erläuterungen aufzeigen, welche die Abschaffung ganzer Tierrassen und Tiergattungen und Zwangskastrationen zum Ziel haben, sind strikt abzulehnen und haben mit Tierschutz auch nichts zu tun. Derartige Bestrebungen sind auch nicht im Interesse des Tierwohls, sondern wenden sich in Wahrheit gegen das Tier selbst und Befürworten dessen Verstümmelung und Abschaffung. Zudem bestehen dagegen auch erhebliche grundrechtliche Bedenken.
- 14 Bedenklich erscheinen aus verfassungsrechtlicher und demokratiepolitischer Sicht auch die Verankerung von mehr als zwei Dutzend von Verordnungsermächtigungen zu sein. Dies entspricht auch nicht dem Gedanken des Art I B-VG, wonach Österreich eine demokratische Republik ist, deren Recht vom Volk - und nicht vom Minister - ausgeht.
- 15 Kernstücke der Novelle scheinen - neben der Definition des Begriffs "Qualzuchtmerkmal" - die neu beabsichtigten §§ 22a, 22b und 22c, sowie auch 31b zu sein.
- 16 Zu begrüßen ist, dass hinkünftig zwischen der Haltung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, der Haltung im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit und der Haltung zur Zucht (§ 31b) unterschieden werden soll. Allerdings enthält der beabsichtigte § 31b eine Verordnungsermächtigung, welche wiederum völlig offenlässt, wie eine solche Haltung zur Zucht aussehen soll bzw. wird.
- 17 Mit dem § 22c soll eine "Wissenschaftliche Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbots" installiert werden. Bei der vorliegenden Konzeption ist völlig unklar, wie deren Handeln rechtlich zu qualifizieren sein wird und wie deren Feststellungen rechtlich einzuordnen sein werden. Insbesondere aber ist auch unklar, wie der Rechtsschutz hinsichtlich dieser Entscheidungen ausgestaltet werden soll. Derzeit ist ein solcher nicht vorgesehen.
- 18 Rechtshistorisch ist die Installierung eines derartigen Rechtsgebildes hinsichtlich der Heimtierzucht im deutschen Sprachraum jedoch nichts Neues, freilich unter einer differenten Zielsetzung:
- 19 Das hier vorliegende Konstrukt, mit welchem es im Endeffekt zur faktischen "Entmündigung" aller österreichischen Zuchtverbände und Zuchtvereine zwangsläufig kommen wird, ähnelt in erstaunlicher Weise dem "Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK)", welcher im Jahre 1959 in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) staatlich installiert wurde.¹⁰ Sämtliche Zuchtvereine wurden unter dessen Aufsicht gestellt. Der VKSK hat 1973 auch eine Rahmenezuchtordnung in Kraft gesetzt.¹¹ Dem VKSK waren u.a. auch alle züchterischen Aktivitäten durch die Zuchtverbände zu melden und um Bewilligungen für Zuchtprogramme etc. hatte angesucht zu werden. Rechtsmittel gegen dessen Entscheidungen waren nicht möglich. Dies führte zu einer immensen finanziellen Belastung der Zuchtverbände und zu großer Frustration und Ablehnung bei den Rechtsunterworfenen und letztlich zur faktischen Bedeutungslosigkeit der Zuchtverbände.¹² Nach dem Untergang der DDR hat sich gezeigt, dass - insbesondere auf dem Gebiet der Hundezucht - diese Vorgehensweise in jeder

¹⁰ Stuke, Geschichte der Rassehunde von 1945-1990 in der DDR

¹¹ Stuke, aaO

¹² Stuke unter Zitierung von Trautmann, aaO

Weise der westlichen, in freien, eigenberechtigten, entscheidungsbefugten Vereinen und Verbänden organisierten Kynologie, welche ihre Zuchtprogramme autonom entwickelten, unterlegen gewesen ist. Die daraus entspringenden Hunde zeigten sich oftmals im sozialen Verhalten, der Gesundheit, wie der Langlebigkeit mit den westlichen Hunden nicht ebenbürtig und verschwanden diese Zuchtlinien zumeist auch recht schnell.

- 20 Gemäß dem vorgesehenen § 22b Abs 5 haben Zuchtverbände die Dokumentation in regelmäßigen Abständen der Kommission gem. § 22c vorzulegen. Eine Finanzierung dieser angeordneten Vorlagen ist nicht vorgesehen, vielmehr haben diese auf Kosten der gemeinnützig tätigen Verbände zu erfolgen.
- 21 Gemäß dem vorgesehenen § 22b Abs 2 hat der Minister einen Rahmen für die Zuordnung von Qualzuchtmerkmalen und Symptomen zu passenden Diagnosen und Interpretationen im Verordnungswege festzulegen, womit jegliche Expertise der organisierten Zuchtverbände obsolet werden würde und etwa auch das vom Ministerium selbst geförderte "Konterqual" - Projekt des Österreichischen Kynologenverbandes und die im Zuge dessen entwickelten Screeningmethoden substanzlos werden würden, auch, weil der bislang geltende § 44 Abs 17 TSchG entfallen soll.
- 22 Es ist absehbar, dass mit derartigen Regulierungen, wie sie jetzt beabsichtigt sind, die ehrenamtlich tätigen Zuchtverbände in Österreich bedeutungslos werden und möglicherweise die dadurch bedingten finanziellen Mehraufwände auch gar nicht tragen könnten.
- 23 Unklar ist auch, inwieweit Vereine, welche nach dem Vereinsgesetz statuiert sind und im Rahmen deren nicht untersagten Statuten Tätigkeiten entfalten, verhalten werden könnten über diese Tätigkeiten einer Kommission, welche keine Behörde ist, Rechenschaftslegung auf deren Kosten zu erstatten. Dies erscheint in Hinblick auf das bestehende Grundrecht der Vereinsfreiheit in hohem Maße bedenklich zu sein, weil die adressierten Vereine damit de facto unter Aufsicht gestellt werden würden, obwohl sie lediglich gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen ihrer genehmigten Vereinsstatuten entfalten.
- 24 Die österreichischen Zuchtverbände und Zuchtvereine sind iaR freiwillige Zusammenschlüsse in der Rechtsform des Vereins. Deren Mitglieder unterwerfen sich freiwillig den Reglements dieser Vereine, auf deren Entstehung sie demokratischen Einfluss haben. In rechtlicher Hinsicht entfalten derartige Reglements aber auf Personen außerhalb dieser Vereine keinerlei Rechtswirkungen oder Bindungen und müssen diese Reglements und Bestimmungen Personen außerhalb dieser Vereine auch gar nicht bekannt sein. Deren Nichtbefolgung kann für diese Personen sohin auch zu keinerlei rechtlichen Konsequenzen oder höheren bürokratischen Hürden führen.

2. zu den beabsichtigten Bestimmungen im Besonderen

25 ad § 4 Z 17 Begriffsbestimmungen:

26 Im TSchG idgF wird der Begriff “Qualzuchtmerkmal” nur zweimal verwendet.¹³ Eine nähere Definition dieses Begriff gibt der Gesetzgeber nicht. Wortinterpretatorisch ist völlig offensichtlich, dass damit Zuchtmerkmale gemeint sind, welche nicht bloß vorübergehende Qualen beim Tier hervorrufen. Damit stellte der Gesetzgeber erkennbar auf die “Qualzuchtsymptome”¹⁴ ab, was auch rechtslogisch erscheint, zumal ein Tier, welches an keinerlei erkennbarer Symptomatik leidet und möglicherweise durch eine Vielzahl von Screeninguntersuchungen seine Symptomfreiheit und Gesundheit auch bescheinigt bekommen hat, ein gesundes, vitales Tier ist, ungeachtet welcher Tierrasse es angehört und ungeachtet dessen Aussehen.

27 Jedwede andere Interpretation, insbesondere die Ablehnung und letztlich die Versagung der Lebensberechtigung eines völlig gesunden Tieres allein aufgrund seiner rassischen Zugehörigkeit und seines Aussehens ist - gerade vor dem historischen Hintergrund Österreichs und dessen Verantwortung - in höchstem Maße strikt abzulehnen, widerspricht in jeder nur möglichen Weise dem Staatsziel Tierschutz¹⁵ und greift zudem auch direkt in die Grundrechte ein. Eine derartige Ansicht ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich und abzulehnen. Sie greift eugenische Grundsätze des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auf und wendet diese anstatt auf Menschen auf Tiere an.

28 Der Begriff “Qualzuchtmerkmal” wird sohin in keiner Weise benötigt. Er hat zu entfallen und ist aus dem gesamten nunmehr vorgeschlagenen Gesetzestext zu entfernen. Diese Bestimmungen (betroffen sind auch die §§ 8, 8a, 8b, 22b, 22c, 24a, 31 usw.) sind als verfassungswidrig, unverhältnismäßig und völlig unzumutbar einzustufen. Es ist auf Symptome abzustellen, welche im Einzelfall beim jeweiligen Tier zu beurteilen sind.

29 ad § 8 Abs 2 Verbot Weitergabe, Erwerb, Import best. Tiere:

30 Das Import-, wie auch das Erwerbsverbot ist europarechtlich nicht haltbar. Es widerspricht der im EUV festgelegten Warenverkehrsfreiheit, der ständigen Rechtsprechung des EuGH, und wird neuerlich im Entwurf einer VO des Parlaments und Rates betreffend Hunde und Katzen ausdrücklich als verpönt klargestellt (siehe oben RZ 4).

31 Der Begriff “Qualzuchtmerkmal” ist zu streichen (siehe oben RZ 26ff).

32 Der derzeitige Entwurf sieht vor, dass die Bestimmungen des § 22b Abs 6 nicht auf den § 8 Abs 2 anwendbar sein sollen. Diese Bestimmung muss jedoch auch auf die §§ 8 Abs 2 und 8b anwendbar gemacht werden.

33 Es ist in keiner Weise gerechtfertigt, dass bei nachgewiesener Umsetzung der Maßnahmen zur Umsetzung des Qualzuchtverbots nach § 22b, Tiere, die daraus entspringen, beim Auftreten von Qualzuchtmerkmalen und Qualzuchtsymptomen nicht weitergegeben werden könnten. Diese

¹³ §§ 8 Abs 2, 44 Z 17 TSchG idgF

¹⁴ § 5 Abs 2 Z 1 TSchG idgF

¹⁵ § 2 BVG Nachhaltigkeit

müssten dann entweder behalten, getötet oder ins Tierheim gebracht werden, damit dieses Tierheim das Tier dann für sich gewinnbringend verkaufen möge.

34 ad § 8b Verbot der Ausstellung und Abbildung best. Tiere:

35 Der Begriff "Qualzuchtmerkmal" ist zu streichen. Im vorliegenden Entwurf wird sogar auf nicht äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale abgestellt, was völlig unhaltbar, in keiner Weise gerechtfertigt und unverhältnismäßig ist.

36 Der geplante § 22b Abs 6 muss für den § 8b anwendbar gemacht werden.

37 Hinsichtlich von Tieraussstellungen, insbesondere von Hundeaussstellungen des Österreichischen Kynologenverbandes, ist festzuhalten, dass seit dem Jahre 2019 99,3 % der zu den Hundeaussstellungen angemeldeten Hunde, wovon ein erheblicher Anteil aus dem Ausland stammte, nach Eingangskontrollen zu den Ausstellungen auch zugelassen wurden, weil die Tiere augenscheinlich völlig gesund gewesen sind. Dies wurde in den meisten Fällen auch noch durch Untersuchungsergebnisse aus umfangreichen Screeninguntersuchungen nachgewiesen.

38 Äußerlich gesunde Tiere müssen auch ausgestellt werden dürfen. Es ist in keiner Weise verständlich, dass völlig gesunde Tiere rein aufgrund phänotypischer Eigenschaften und bestimmter Rassezugehörigkeit ausgeschlossen werden sollen.

39 Tierschauen, insbesondere auch Hundeschauen, mit hohen Auflagen zu verbürokratisieren, tlw. unmöglich zu machen und Hunderassen ganz auszuschließen, trotzdem diese augenscheinlich völlig gesund und frei von Qualzuchtsymptomen sind, ist allerdings ein sehr taugliches Mittel, die Zuchtvereine von dringend benötigten Einnahmen zum Fortbetrieb ihrer gemeinnützigen Arbeit, insbesondere auch der kynologischen und feline Forschung in den wissenschaftlichen Kommissionen, wie diese etwa der ÖKV seit Jahrzehnten betreibt, abzuschneiden. Dies ist strikt abzulehnen, genauso, wie die Zuchtverbände unter die staatliche Aufsicht von Kommissionen zu stellen.

40 ad § 13 Grundsätze der Tierhaltung:

41 Die rückwirkende Regelung dieser vorgesehenen Bestimmung widerspricht Art 7 EMRK und ist sohin verfassungswidrig, weil der vorgesehene § 38 Abs 3 einen Verstoß gegen die §§ 11 bis 32 und sohin auch den § 13 unter Strafe stellt.

42 Grundsätzlich ist Sachkunde für die Haltung von Tieren zu begrüßen. Jedenfalls sind aber Ausnahmebestimmungen für langjährige Tierhalter, insbesondere auch Hundehalter, vorzusehen und sind auch Ausnahmen für die Tierärzt:innen einzupflegen. Sicherzustellen ist ferner, dass die in den Bundesländern für die Haltung von Hunden verlangten Sachkundenachweise anerkannt werden, damit es nicht zu Doppelgleisigkeiten kommen kann.

43 Entschieden abzulehnen ist der generell angeordnete Praxisteil für Hunde. Hier wird versucht, eine Regelung zu treffen, welche mit Tierschutz und Tierwohl nicht das Geringste zu tun hat. Jedenfalls aber wären umfangreiche Ausnahmebestimmungen, für langjährige Halter:innen etwa, aufzunehmen. Es erscheint geradezu widersinnig, Menschen, die jahrzehntelang Hunde gehalten haben, etwa im Herbst ihres Lebens, einen derartigen Praxisteil anzuordnen. Dabei wird der psychosoziale Beitrag,

welchen Heimtiere, insbesondere Hunde, seit Jahrhunderten leisten, völlig übersehen. Hunde sind für viele Menschen geradezu Lebenselixier, eine Motivation, sich gemeinsam mit dem Hund zu bewegen und fit zu halten, ins Freie, in die Natur zu gehen und weiter Anteil am öffentlichen Leben zu haben. Diese psychosoziale Notwendigkeit der Mensch-Hund-Beziehung mit derartigen Auflagen weiter zu erschweren, wird viele Menschen, vor allem viele ältere Menschen, davor zurückscheuen lassen, sich (wieder) einen Hund anzuschaffen, was deren Einsamkeit ansteigen lassen und der menschlichen Gesundheit und dem Lebenswillen abträglich sein würde.

44 ad § 22a Verantwortung der Züchter:in

45 Die Einführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist rechtlich in mehrfacher Hinsicht äußerst problematisch, insbesondere auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht. Sie ist auch für Rechtsunterworfenen schlicht nicht zu durchschauen oder mit der notwendigen Rechtssicherheit zu vollziehen und damit in verfassungsrechtlicher Hinsicht viel zu unbestimmt. Auch ist die Nomenklatur uneinheitlich. Der Gesetzestext springt ständig zwischen den Begriffen Züchter:in und Halter:in hin und her, was legislativ abzulehnen ist.

46 Absatz 1 Ziff. 3 und 4: Was mit diesen beiden Bestimmungen gemeint ist, erschließt sich weder aus juristischer Sicht unter Heranziehung der gängigen Interpretationsmethoden, noch aus der Sicht erfahrener Züchter:innen. Welche diagnostischen Untersuchungen gemeint sein sollen, ist völlig unklar. Bei Mischrassen, welche in Österreich überwiegend vermehrt werden (die Rassehunde haben nur einen geringen Anteil an der Hundepopulation) und wo beim Hund in den letzten Jahren eine regelrechte, sogenannte, "Verdoodelung" der Zucht zu beobachten ist, wobei diese "Designerdogs" zu sehr hohen Marktpreisen, weit über jenen von Rassehunden, gehandelt werden, existieren Screeningmethoden nicht.

47 Völlig unklar ist auch, wie eine Züchter:in Risikoparameter ihrer gezüchteten Tierart, das sind etwa Hund oder Katze oder Kaninchen, kennen und dementsprechend handeln soll. Beim Hund etwa gibt es mehr als 350 Rassen. Die Risikoparameter aller dieser Rassen zu kennen, ist selbst den versiertesten Tierärzt:innen und Kynologen völlig unmöglich. Ähnliches gilt für Katzen. Wobei auch völlig unbestimmt ist, was mit Risikoparametern eigentlich gemeint sein soll und wie man dementsprechend handeln könnte bzw. müsste.

48 Wie Züchter:innen Sorge tragen können, dass Erbschäden verhindert werden, erwähnt der Gesetzentwurf ebenso in keiner Weise. Das kann im Übrigen auch kein Zuchtprogramm leisten.

49 An diese viel zu unbestimmten Regelungen knüpft sich jedoch die Rechtsfolge der Bestrafung, was in verfassungsrechtlicher Hinsicht äußerst bedenklich erscheint.

50 Absatz 2: Viel zu unbestimmt ist auch die Wendung, dass für Tierhalter:innen, wenn sie an einem Zuchtprogramm gem. § 22b Abs 3 teilnehmen und dieses nachweislich einhalten und umsetzen, die Anforderungen des Abs 1 Z 3 und 4 als erfüllt gelten sollen. Mag noch ein "nachweislich einhalten" eines Zuchtprogramms möglich sein, so ist völlig unklar, was mit – zusätzlich dazu – "umsetzen" gemeint sein soll. Nachweislich eingehalten bedeutet, dass das Zuchtprogramm natürlich auch umgesetzt worden ist. Die Wortfolge "und umgesetzt" bzw. "und Umsetzung" ist daher zu streichen. Andernfalls ist diese Bestimmung für die Rechtsunterworfenen nicht umsetzbar und auch nicht vollziehbar.

- 51 Dazu kommt, dass die Zuchtordnungen und Programme geistiges Eigentum der jeweiligen Zuchtverbände und Zuchtvereine darstellen, welche nicht ohne weiteres von Nichtmitgliedern angefordert oder verwendet werden können. Es gibt keine Verpflichtung eines Vereins, Nichtmitgliedern dessen Errungenschaften zur Verfügung zu stellen. Auch bleibt die Frage völlig ungeklärt, wie die Kommission gem. § 22c mit den von ihr genehmigten Zuchtordnungen verfahren wird, welche im Übrigen auch keine rechtsverbindlichen Akte darstellen. Die immateriellen Güterrechte werden jedenfalls zu beachten sein.
- 52 ad § 22b Maßnahmen zur Umsetzung des Qualzuchtverbots
- 53 Mit dieser beabsichtigten Bestimmung soll de facto die gesamte Heimtierzucht unter staatliche Zuchthoheit unter dem Titel “Maßnahmen zur Umsetzung des Qualzuchtverbots”, nach dem Vorbild des VKSK (siehe oben RZ 19) gestellt werden. Das ist im demokratischen Österreich verfassungsrechtlich unhaltbar.
- 54 Absatz 1: Mit diesen Bestimmungen würde dem Minister unumschränkte staatliche Zuchthoheitsgewalt in der Heimtierzucht mittels Verordnungsermächtigungen eingeräumt, obwohl die Regelung der Tierzucht kompetenzrechtlich den Ländern obliegt.
- 55 Die Bestimmung geht soweit, dass der Bundesminister sogar die Zucht ganzer Tierrassen und Tiergattungen (sic!) in Österreich verbieten könnte, dass er die Kriterien der Zuchttauglichkeit einzelner Tierrassen regeln könnte, dass er die Maßnahmen, welche zu ergreifen sind, regeln könnte und den Zuchtverbänden, welche in Vereinsform organisiert sind, anordnen könnte, deren Zuchtprogramme der Kommission zur Evaluierung vorzulegen. Dies ist völlig unverhältnismäßig, entspricht nicht der verfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung und greift direkt in Grundrechte ein. So überhaupt, wäre eine derart weitreichende Verordnungsermächtigung der gesamten Bundesregierung zu übertragen, zumal davon zehntausende Menschen betroffen sein würden.
- 56 Absatz 2: Mit dieser Bestimmung verpflichtet sich der Minister - ohne jede Rücksprache mit der wissenschaftlichen Kommission nach § 22c - zur Vermeidung von Qualzucht weitgehende Regelungen zu treffen. Damit wird die wissenschaftliche Kommission nach § 22c ausgehebelt und wird deren wissenschaftlichen Erkenntnissen vorgeriffen. Noch dazu ist diese Verordnungsermächtigung bindend und keine Kann-Bestimmung. Auch der Begriff “Rahmen” erinnert frappant an die “Rahmenezuchtordnung” des VKSK von 1973 in der DDR. Derartiges ist unverhältnismäßig, verfassungsrechtlich höchst bedenklich und daher strikt abzulehnen.
- 57 Absätze 3 bis 5: Diese beabsichtigten Bestimmungen sollen die privaten Zuchtverbände und Zuchtvereine verpflichten, ihre Zuchtprogramme der Kommission auf deren Kosten gem. § 22c vorzulegen. Die Zuchtverbände sollen auch gezwungen werden, sämtliche Dokumentationen der vorgenommenen Zuchten, auf deren Kosten, reglm. vorzulegen. Damit werden Vereine, welche im Rahmen der verfassungsgesetzlich garantierten Vereinsfreiheit tätig sind, de facto in ihrer Tätigkeit unter staatliche Kuratel gestellt und zur Weitergabe von Daten ihrer Mitglieder gesetzlich verpflichtet. Dem steht sowohl das Grundrecht der Vereinsfreiheit wie auch das Datenschutzrecht entgegen. Dies geht so weit, dass festgehalten wird (Abs 4), welchen Zuchtordnungen die Genehmigung zu verweigern ist und wie diese anzupassen sind, widrigenfalls die Teilnahme an einem solchen Zuchtprogramm eine Verwaltungsübertretung (§ 22a Abs 2 Züchterverantwortung) darstellen würde.

58 Private Vereine können jedoch weder behördlich angehalten werden ihre Tätigkeiten staatlicher Kontrolle zu unterstellen, genauso wenig wie sie ohne richterlichen Befehl gezwungen werden könnten, Daten ihrer Mitglieder weiterzugeben, schon gar nicht an Nichtbehörden wie einer Kommission gem. § 22c.

59 Absatz 6: Diese Bestimmung muss sich im Interesse der Rechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit auch auf die § 8 Abs 2 und 8b beziehen. Das wäre auch nur folgerichtig, weil ansonsten die eingehaltene Verantwortung der Züchter:in völlig unerheblich wäre. Diese würde man andernfalls nicht benötigen, weil die Züchter:in immer ein Verschulden träge, trotzdem sämtliche Vorgaben eingehalten wurden. Die Züchter:in muss im Sinne der Rechtssicherheit jedoch darauf vertrauen können, dass ihr bei eingehaltener Züchterverantwortung keine Verwaltungsübertretungen nach den §§ 8 und 8b angelastet werden.

60 ad § 22c Wissenschaftliche Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbotes

61 Es wurde bereits darauf hingewiesen (RZ 17), zum rechtshistorischen Vorbild RZ 18f), dass die Rechtsnatur dieser "Kommission" völlig ungeklärt ist, dieser jedenfalls keine Behördenfunktion zukommt und deren Genehmigungen und Versagungen sohin unbekämpfbare Akte sind, denen jedoch im Einzelfall weitreichende rechtliche Bedeutung zukommt und welche unmittelbare Rechtsfolgen für die Züchter:innen auslösen würden (§§ 22a Abs 2 und 22b Abs 6). Das ist rechtsstaatlich nicht zulässig. Es ist auch nicht zumutbar, dass die Rechtsunterworfen Strafbescheide oder Unterlassungsbescheide von Verwaltungsbehörden erwirken müssen, um Rechtsschutz erlangen zu können; so auch die ständige Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Die gesamte Tätigkeit dieser Kommission muss zudem in jedem Falle stets unentgeltlich für die Rechtsunterworfenen sein.

62 ad § 24 Tierhaltungsverordnung

63 Absatz 3: Mit dieser Bestimmung soll die Verordnungsermächtigung des Ministers auf die Festlegung von Ausbildungsmethoden und das Verbot von ganzen Ausbildungen ausgedehnt werden. Damit soll dem Minister die Hoheit über das gesamte Ausbildungswesen und das Sporthundewesen, wie auch das Jagdhundewesen übertragen werden. Das ist völlig unverhältnismäßig, völlig überzogen und strikt abzulehnen.

64 Absatz 4: Zwangskastrationen bei Tieren, ganze Tierarten und Tiergruppen sind strikt abzulehnen und verfassungsrechtlich auch gar nicht haltbar. Derartige gesetzliche Anordnungen, welche eugenische Gesichtspunkte ansprechen und sich gegen ganze Tierrassen und Tiergruppen wenden, sind in Österreich verfassungsrechtlich nicht zulässig. Angesichts der historischen Verantwortung von Österreich ist eine gesetzliche Anordnung zur Verstümmelungen - eine Kastration ist nicht anderes - eines Tieres alleine aufgrund dessen rassischer Zugehörigkeit zur Vermeidung von Qualzucht undenkbar. Derartiges hat auch in keiner Weise mit Tierwohl und Tierschutz zu tun, im Gegenteil werden dem Tier damit Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, welche nicht medizinisch indiziert sind. Zudem sind jegliche Haftungsfragen der Tierärzte aufgrund einer derartigen Anordnung völlig ungeklärt und greifen derartige Anordnungen auch massiv in die Grundrechte der Menschen ein.

65 ad § 24a Kennzeichnung

66 Die Eintragung in die Heimtierdatenbank muss weiterhin unentgeltlich bleiben, auch für die erstmalige Kennzeichnung. Es ist abzulehnen, dass den Rechtsunterworfenen dafür weitere zusätzliche Kosten

erwachsen, welche durch die angeordnete Vornahme durch Tierärt:innen jedenfalls aber entstehen würden.

67 Die Regelung der Registrierung von Katzen erscheint im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes gleichheitswidrig zu sein. Wieso eine Zuchtkatze registriert werden soll, andere Katzen jedoch nicht, ist nicht nachvollziehbar. Eine Registrierungspflicht von Katzen erscheint jedoch höchst entbehrlich zu sein.

68 ad § 31b Haltung von Tieren zur Zucht

69 Zu begrüßen ist, dass hinkünftig zwischen der Haltung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, der Haltung im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit und der Haltung zur Zucht (§ 31b) unterschieden werden soll. Allerdings enthält der beabsichtigte § 31b eine Verordnungsermächtigung, welche wiederum völlig offen lässt, wie eine solche Haltung zur Zucht aussehen soll bzw. wird.

70 Eine derartige Verordnung darf, so sie erlassen wird, jedoch keinesfalls gleich hohe oder sogar höhere Anforderungen an die Haltung zur Zucht stellen wie bei gewerblichen Zuchten. Diesbezüglich wird auch auf den Verordnungsentwurf des Rates und des Parlaments bezüglich der Hunde und Katzen verwiesen, welcher an die Haltung zur Zucht unterhalb der Gewerblichkeit keine besonderen Anforderungen knüpft und für nicht gewerblichen Zuchten wesentliche Bestimmungen der VO für nichtanwendbar erklärt.¹⁶

71 Abzulehnen ist allerdings, dass im Abs 5 auch angeordnet werden soll, dass nicht nur bewilligte Haltungen zur Zucht, sondern auch bloß gemeldete Haltungen zur Zucht regelmäßig kontrolliert werden sollen. Die Wortfolge „gemeldeten Haltungen“ hat zu entfallen. Eine derartige Kontrollpflicht auch der nur gemeldeten Haltungen würde einen überbordenden Aufwand verursachen, welcher für den Vollzug auch gar nicht zu bewältigen, überschießend und zudem unverhältnismäßig wäre.

72 ad § 35 Abs 5 Behördliche Überwachung:

73 Mit dieser Bestimmung soll Landesbediensteten, um den aus § 31b Abs 5 entfließenden überbordenden Verwaltungsaufwand bewältigen zu können, ermächtigt werden, amtstierärztliche Aufgaben wahrzunehmen. Dies ist strikt abzulehnen.

74 ad § 39 Verbot der Tierhaltung:

75 Absatz 1: Das strafrechtliche Institut der Diversion regelt, dass (richtig) die Strafverfolgungsbehörde von der Strafverfolgung unter strengen, genau geregelten Voraussetzungen (insbesondere, dass die Schuld des Beschuldigten nicht schwer ist)¹⁷ zurücktreten kann und daher nach der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Bestrafung nicht eintritt. Demgegenüber steht die Zurechnungsunfähigkeit, wonach die Tat zu bestrafen wäre, jedoch wegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht bestraft werden kann¹⁸ (jedoch kann ein Maßnahmenvollzug angeordnet werden).

¹⁶ Vorschlag VO COM(2023) 769 final aaO, Art 4

¹⁷ § 198 Abs 2 StPO

¹⁸ § 11 StGB

- 76 Das sind grundlegend andere Rechtsinstitute. Nach einer Beilegung mit diversionellen Maßnahmen ist keine Bestrafung eingetreten, es existiert auch keine Vorstrafe. Wieso dennoch aus einer Einstellung des Strafverfahrens und einer nicht vorhandenen Vorstrafe die Rechtsfolge eines Verbots der Tierhaltung folgen soll, erschließt sich nicht, konterkariert das Rechtsinstitut der Diversion und ist daher strikt abzulehnen. Der letzte Halbsatz des Abs I nach dem Wort "unterblieben" ist daher ersatzlos zur Gänze zu streichen.
- 77 Wie bereits Eingangs festgehalten, bedürfte das Tierschutzgesetz einer gänzlichen, sehr eingehenden Überarbeitung, zu welcher sämtliche Stakeholder auf Augenhöhe eingeladen, angehört und jedenfalls auch berücksichtigt werden müssten, was angesichts der Bedeutung der Heimtiere für die österreichische Bevölkerung geboten erschiene.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Mag.iur. Peter Akkad, akad. Europarechtsexperte, Rechtsanwalt, Int. Formwertrichter
für Hunde eh.

Mag.iur. Daniela Hofmeister Akkad, eingetr. Mediatorin, Hundezüchterin eh.

www.akkad.at